



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung**

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

MDir Michael Halstenberg
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT	Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT	11030 Berlin
TEL	030 2008-7104
FAX	030 2008-1972
REFL	Karl-Heinz Collmeier
BEARBEITET VON	Andreas Schork
	Referat B 10
E-MAIL	ref-b10@bmvbw.bund.de
INTERNET	www.bmvbw.de

Finanzminister (-senatoren) der Länder
- ohne Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nordrhein-Westfalen und Saarland (3-fach)

Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern (3-fach)

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
der Freien Hansestadt Bremen
- Abteilung 8 – (3-fach)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Bauordnung und Hochbau (3-fach)

Ministerium für Bau und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
- Abteilung 4 / Staatlicher Hochbau und Bauaufsicht – (3-fach)

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
Abteilung 3 Staatlicher Hochbau, Kataster- und Vermessungswesen
- Bereich Staatlicher Hochbau – (3-fach)

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen (3-fach)

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten
des Saarlandes (3-fach)



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

nachrichtlich:

SEITE 2 VON 5	Oberste Bundesbehörden (ohne BMF)	(3-fach)
	Bundesministerium der Finanzen	(3-fach)
	Bundespräsidialamt	(3-fach)
	Deutscher Bundestag	(1-fach)
	Bundesrat	(1-fach)
	Bundeskanzleramt	(1-fach)
	Bundesverfassungsgericht	(1-fach)
	Bundesrechnungshof	(1-fach)
	Bundesagentur für Arbeit	(1-fach)
	Bauabteilung der Max-Planck-Gesellschaft	(1-fach)
	Deutsche Bundesbank	(1-fach)
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	(1-fach)

BETREFF **Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
Einführung der Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen
Anlagen des Bundes (RÜV) sowie Neufassung des Abschnittes C RBBau**

1. Erlass BMVBS vom 10.01.2006 - B 10-8111.1/7-C
2. Erlass BMVBS vom 08.02.2006 - B 10-8111.1/7-C
3. Bund-Länder-Besprechung am 23.02.2006
4. Erlasse BMBau vom 07.02.1991 - B II 5 - B 1011 - 25/2 - und 31.07.1991 - B 11 - B 1000 - 00

ANLAGEN 1. RÜV (Stand: 31.03.2006)
2. Abschnitt C RBBau (Stand: 31.03.2006)
AZ B 10 - 8111.1/7 - C
DATUM Berlin, 31.03.2006

Ich bitte um Weiterleitung meiner beigelegten Erlasse an die Fachaufsicht führenden Behörden, die auf der Grundlage der Verwaltungsabkommen im Rahmen der Organleihe bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes tätig sind.

Im Auftrag


Michael Halstenberg



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

SEITE 3 VON 5

MDir Michael Halstenberg
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

Oberfinanzdirektionen
- ohne Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein,
Saarland, Brandenburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Bauordnung und Hochbau
- Bundesbauabteilung -

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
der Freien Hansestadt Bremen
- Geschäftsbereich Bundesbau -

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- Geschäftsbereich Bundesbau -

Landesamt für Bau und Liegenschaften
Saarbrücken
- Geschäftsbereich Bundesbau -

Brandenburgischer Landesbetrieb für

Liegenschaften und Bauen - BLB
Dienstort Cottbus
- Fachbereich Bundesbau -

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg Vorpommern
- Abteilung Bundesbau -

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
- Hauptniederlassung -
Geschäftsbereich Hochbau – Bund

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
Abteilung 3 - Staatlicher Hochbau, Kataster- und Vermessungswesen
- Referat 37 Bundesbau -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin
TEL 030 2008-7104
FAX 030 2008-1972
REFI Karl-Heinz Collmeier
BEARBEITET VON Andreas Schork
Referat B 10
E-MAIL ref-b10@bmvbw.bund.de
INTERNET www.bmvbw.de



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

BETREFF
SEITE 4 VON 5

**Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
Einführung der Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen
Anlagen des Bundes (RÜV) sowie der Neufassung des Abschnittes C RBBau**

1. Erlass BMVBS vom 10.01.2006 - B 10-8111.1/7-C
2. Erlass BMVBS vom 08.02.2006 - B 10-8111.1/7-C
3. Bund-Länder-Besprechung am 23.02.2006
4. Erlasse BMBau vom 07.02.1991 - B II 5 - B 1011 - 25/2 - und 31.07.1991 - B 11 - B 1000 - 00 -

ANLAGEN 1. RÜV (Stand: 31.03.2006)
2. Abschnitt C RBBau (Stand: 31.03.2006)
AZ B 10 - 8111.1/7 - C
DATUM Berlin, 31.03.2006

In den letzten Monaten gab es Veranlassung zu prüfen, ob und welche zusätzlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Standsicherheit von Gebäuden des Bundes erforderlich sind.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung weist zunächst darauf hin, dass grundsätzlich die Eigentümer die Verantwortung und Haftungsrisiken für den verkehrssicheren Zustand ihrer Gebäude tragen. Dies gilt auch für den Bund und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse (Bezug 1) und im Ergebnis der Bund-Länder-Besprechung am 23.02.2006 (Bezug 3) ist festzustellen, dass die derzeitigen Regelungen in Abschnitt C RBBau für eine Gefahrenprävention nicht in jedem Falle ausreichend sind. Es ist notwendig, die Vorschriften der RBBau zu präzisieren und den Unterhaltungspflichtigen sowie der Bauverwaltung als fachkundiges Organ der öffentlichen Hand klarere Handlungsanweisungen für die Instandhaltung insbesondere risikobehafteter Bauteile und Konstruktionen an die Hand zu geben.

Zur Präzisierung der Unterhaltungspflicht führe ich deshalb ab sofort den geänderten Abschnitt C der RBBau sowie die *Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)* ein, die ergänzend zu den RBBau verbindlich zu beachten ist.

Die RÜV basiert auf den bislang lediglich auf freiwilliger Basis eingeführten Richtlinien für die ingenieurmäßige Überwachung von Bauwerken (RTÜ 90). Die grundsätzlichen Regelungsziele sind unverändert übernommen.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

SEITE 5 VON 5 Art, Umfang und Turnus der Überwachungen sind im Einzelfall festzulegen. Bei der Veranlassung von Prüfungen und/oder Maßnahmen sind neben unabweisbaren Sicherheitsaspekten auch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen einzubeziehen, um dem Gebot des geringsten Eingriffs zu entsprechen.

Die Kosten der wiederkehrenden Prüfungen sind wie bisher den laufenden Unterhaltungskosten zuzuweisen. Ob künftig höhere Kosten auf Grund der mit der RÜV konkretisierten Unterhaltungspflichten entstehen, lässt sich derzeit nicht zuverlässig ermitteln.

Unabhängig davon haben die Nutzerressorts und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die notwendigen Haushaltsmittel, die für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, den Bauverwaltungen ohnehin bereitzustellen.

Des Weiteren beabsichtigt das BMVBS, einen Bausicherheitsbericht unter Einbeziehung der Länder in Auftrag zu geben, der u.a. wissenschaftlich fundierte Untersuchungen zu einer möglichen Gefahrenklassifizierung von Tragwerkskonstruktionen hinsichtlich ihrer Dauerhaftigkeit sowie zu möglichen standardisierten Prüfkriterien für die Überwachung gefahrgeneigter Gebäude oder Bauteile zum Inhalt haben wird.

Ich behalte mir vor, nach einem Erfahrungszeitraum von 1 – 2 Jahren und im Lichte der Ergebnisse des Bausicherheitsberichtes die Richtlinie und den Abschnitt C RBBau fortzuschreiben. Über erste und bis dahin vorliegende Anwendungserfahrungen bitte ich mir bis zur nächsten BMVBS-Tagung im November 2006 zu berichten.

Zusätzliche Exemplare der Richtlinie können beim BMVBS, Referat B 10, und in Kürze auch im Internet (www.bmvbs.de) abgerufen werden.

Meine Erlasse vom 07.02.1991 und 31.07.1991 (Bezug 4) hebe ich insoweit auf.

Im Auftrag


Michael Halstenberg